

Lonza Cologne GmbH
Nattermannallee 1
50829 Köln
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter/in

Paul.Krajnik@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612346
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.602.712

Wien, 24. August 2022

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsver-
ordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Antiblu Select 3787*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Lonza Cologne GmbH, Nattermannallee 1, 50829 Köln (im Folgenden „Antragstellerin“) am 19. Oktober 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-PN070777-10 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 für das Biozidprodukt

Antiblu Select 3787

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Antiblu Select 3787

AT-0008203-0000

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 4.1. genannten Verpackungsgrößen werden um den IBC (intermediate bulk container), Kunststoff (HDPE) mit 640 Liter Inhalt ergänzt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

B e g r ü n d u n g

Am 19. Oktober 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „Antiblu Select 3787“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-PN070777-10) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. November 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.473.210 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 4. Juli 2022 zur Stellungnahme bis 22. Juli 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage